

Compliance Richtlinie von proPellets Austria

I. Einführung

Effektive Compliance entspricht dem Prinzip der Fairness und der verantwortungsvollen Unternehmensführung. Unternehmen, die sich einem fairen Leistungswettbewerb stellen, sind zentral für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Diese Unternehmen fördern Investitionen und Arbeitsplatzschaffung.

Der Verband proPellets Austria ("**pPA**") bekennt sich zu einem freien und unverfälschten Wettbewerb. Er lehnt jede kartellrechtswidrige Verfälschung des Wettbewerbs durch Unternehmen oder Branchenverbände ab. Die Verbandsarbeit von pPA ist auf strikte Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht ausgerichtet.

Das Hauptziel dieser Compliance-Richtlinie besteht darin, über die wichtigsten Verbote aufzuklären, klare Verhaltensanforderungen festzulegen und ein Bewusstsein für die Prävention von Kartellverstößen zu schaffen.

Die Richtlinie richtet sich an alle Mitarbeiter:innen von pPA sowie an verbundene Verbände und Organe. Zur Unterstützung werden kartellrechtliche Schulungen angeboten sowie qualifizierter Rechtsrat einbezogen.

Diese Richtlinie bietet keinen umfassenden Überblick über alle Aspekte des Kartellrechts, sondern konzentriert sich auf wesentliche Aspekte, die für die tägliche Verbandsarbeit von Bedeutung sind. Weitere Informationen sind zudem der Broschüre "Kartellrecht & Compliance" der Bundeswettbewerbsbehörde und der WKO entnehmen.¹

Sollten Sie Fragen haben oder nicht sicher sein, ob und wie Sie sich kartellrechtlich richtig verhalten, kontaktieren Sie bitte Ihren/Ihre Vorgesetzte:n und die Compliance-Beauftragte. Bei konkreten Fragen oder Unsicherheiten beim richtigen Umgang mit wettbewerbsrechtlich sensiblen Situationen ist die Konsultation von Rechtsrat erforderlich.

¹ Abrufbar hier:

https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/Broschuere_Kartellrecht_und_Compliance_2._Auflage_final.pdf

II. Grundlagen

1 Was versteht man unter Kartellrecht?

Das Kartellrecht zählt zu den Grundregeln einer freien Marktwirtschaft. Sein Ziel ist es, den freien, unverfälschten und wirksamen Wettbewerb der Unternehmen im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere der Verbraucher, zu schützen.

Zu diesem Zweck verbietet das Kartellrecht Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen sowie abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder zur Folge haben.

Die Wettbewerbsbehörden in Österreich und in der Europäischen Union achten auf die Einhaltung des Kartellverbots und ahnden gravierende Verstöße rigoros. Zudem ist es in den letzten Jahren üblich geworden, dass schwerwiegende Kartellverstöße Schadenersatzforderungen der betroffenen Abnehmer oder Lieferanten nach sich ziehen.

2 Was versteht man unter "Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen"?

Der kartellrechtliche Begriff "Absprachen und abgestimmte Verhaltensweise" reicht sehr weit. Darunter fallen nicht nur förmliche Vereinbarungen (Verträge), sondern jedes formelle oder informelle Erreichen eines gemeinsamen Verständnisses (zB Gentlemen's Agreement). Dabei ist es irrelevant, ob das gemeinsame Verständnis schriftlich festgelegt oder mündlich getroffen wurde. Auch stillschweigend zustande gekommene Vereinbarungen können eine "abgestimmte Verhaltensweise" im Sinne des Kartellrechts begründen.

Schon der bloße Informationsaustausch dazu, welches Verhalten ein Unternehmen auf dem Markt zu setzen gedenkt, Andeutungen gegenüber Wettbewerbern oder jede andere Art der diesbezüglichen Fühlungnahme mit einem Wettbewerber können als eine kartellrechtswidrige Abstimmung gedeutet werden. Wettbewerbsbehörden legen dabei einen strengen Maßstab an. Bereits die einseitige Äußerung eines Unternehmens zu einem kartellrechtlich sensiblen Thema, etwa im Rahmen einer Verbandssitzung, kann als Beteiligung aller übrigen Unternehmen am Verstoß gewertet werden, die diese Informationen empfangen haben, es sei denn, die Empfänger haben die Informationen nachweislich zurückgewiesen und sich von der Informationsübermittlung distanziert.

Ob die Absprache tatsächlich umgesetzt wird bzw ob sie tatsächlich Auswirkungen auf den Markt hat, ist für die rechtliche Beurteilung zumeist nicht relevant. Bei schwerwiegenden Kartellverstößen – wie zB Preisabsprachen, Kunden- und Gebietsaufteilung – ist auch

schon eine versuchte Wettbewerbsbeschränkung rechtswidrig, also unabhängig davon, ob die Abstimmung von den beteiligten Unternehmen umgesetzt wird oder nicht.

3 Was versteht man unter "Beschränkung des Wettbewerbs"?

Nicht jede Abstimmung zwischen Wettbewerbern ist verboten, sondern nur solche, die den Wettbewerb beschränken. Zum Beispiel fallen Abstimmungen der Verhandlungsposition einer Branche in Kollektivvertragsverhandlungen, Beteiligungen an Gesetzgebungsverfahren, oder die gemeinsame Förderung des Fachwissens idR nicht darunter. Praktisch wichtig ist, die sogenannten "kartellrechtlichen Kernsünden" zu erkennen und damit vermeiden.

III. Verbotene Verhaltensweisen für (Mitglieds)Unternehmen

1 Tabuthemen

Das Kartellrecht verbietet Unternehmen, insbesondere, wenn sie im Wettbewerb stehen, ihr Marktverhalten abzusprechen oder zu koordinieren. Obwohl der Branchenverband pPA selbst kein "Unternehmen" im klassischen Sinn ist, muss er insbesondere sicherstellen, dass seine Mitglieder keine Foren für verbotene, wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen erhalten.

Jede Art von Absprachen oder abgestimmten Verhaltensweisen, die im Ansatz folgende Themen betreffen, sind zu unterlassen:

- **Preise und Preisbestandteile:** Verboten ist insbesondere jede Vereinbarung, Absprache oder der Austausch über Endkundenpreise, Mindestpreise, Preisbandbreiten, Einkaufspreise, Zeitpunkte von Preiserhöhungen, aber auch über einzelne Preisbestandteile (selbst geringfügige wie zB Energiekosten), Kalkulationsgrundlagen, die Weitergabe gestiegener Vorkosten oder die Gewährung oder Höhe von Rabatten.
- **Konditionen:** Verboten ist jede Vereinbarung, Absprache oder der Austausch insbesondere über den Umfang von Gewährleistungen und Garantien, über Lieferbedingungen (wie etwa Mindestbestellmengen) und Zahlungsbedingungen oder über die Durchführung von begleitenden Services.
- **Kund:innen:** Verboten ist jede Vereinbarung, Absprache oder der Austausch insbesondere darüber, welche Kund:innen oder Kund:innengruppen von dem einen Wettbewerber beliefert werden (zB nach Größe, Produktart, etc); verboten ist auch das gegenseitige Respektieren der „Stammkunden“ oder eine Vereinbarung Neukunden nicht zu beliefern.

- **Liefergebiete:** Verboten ist jede Vereinbarung, Absprache oder der Austausch insbesondere über die Aufteilung von Liefergebieten (zB nach Größe, Produktart, etc), etwa dergestalt, dass sich jeder Wettbewerber ein Liefergebiet „reserviert“, in dem der andere Wettbewerber nicht tätig wird. Ebenso wenig ist über Einzugsgebiete, Vertriebschwerpunkte etc zu diskutieren.
- **Quoten und Kapazitäten:** Verboten ist jede Vereinbarung, Absprache oder der Austausch insbesondere über eine Drosselung oder Beschränkung der Produktion, über Produktionsquoten oder Kapazitätsverknappungen bzw über den gebremsten Ausbau der Kapazitäten.
- Verboten ist auch die **abgestimmte Teilnahme an Ausschreibungen** in dem Sinne, dass Wettbewerber mit abgesprochenen Preisen oder Konditionen an Ausschreibungen teilnehmen (grundsätzlich zulässig ist dagegen die Bildung von Bietergemeinschaften).
- Verboten sind **verabredete Marktaustritte** in dem Sinne, dass sich der eine Wettbewerber nach Absprache mit dem anderen Wettbewerber aus einem Markt zurückzieht bzw gar nicht erst in ihn eintritt.
- Unzulässig ist die **Abstimmung über geplante Innovationen** in dem Sinne, dass zB zwei Wettbewerber verabreden, die Einführung einer Produktinnovation zu verschieben. Darunter fällt auch die Koordinierung zukünftiger technischer Entwicklungen oder Investmentpläne (oder auch Entscheidungen über Kapazitätserweiterung) oder die Schließung bestehender Anlagen.
- **Boycottverbot:** Neben dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen sind auch einseitige Maßnahmen von Unternehmen verboten. Hervorzuheben ist das Boycottverbot. Demgemäß ist es verboten, dass ein Unternehmen andere Unternehmen dazu aufruft, mit bestimmten dritten Unternehmen oder Kunden nicht zusammenzuarbeiten, insbesondere diese nicht zu beliefern oder nicht von ihnen zu beziehen.

2 Zulässige Themen

Jeder direkte Kontakt mit Wettbewerbern ist eine Risikosituation. Das heißt aber nicht, dass Kontakte mit Wettbewerbern generell verboten sind. In vielen Fällen ist eine gemeinsame Vorgehensweise bei branchenweiten Themen rechtlich unbedenklich und sogar willkommen. Bei den Verbandssitzungen ist es daher idR zulässig, folgende Themenbereiche zu besprechen:

- technische Standards,
- Umweltschutzmaßnahmen,

- allgemeine Konjunkturdaten,
- HR-Fragen,
- rechtliche (zB arbeitsrechtliche), regulatorische und politische Rahmenbedingungen,
- Erstellung von Studien und andere Arten der gemeinsamen Grundlagenforschung,
- Benchmarking-Aktivitäten,
- und Lobbying-Aktivitäten,
- Marketingmaßnahmen zur Förderung einer Branche.

Auch wenn Diskussionen über diese Themen meistens wettbewerbsfördernde Wirkungen zeitigen, muss jedes Verbandsmitglied dafür Sorge tragen, dass die Diskussionen nicht in einen kartellrechtlichen Graubereich "abdriften". Beispielsweise darf die Erörterung allgemeiner Konjunkturdaten nicht darin münden, dass auf dieser Grundlage darüber gesprochen wird, wie sich die einzelnen Unternehmen zukünftig am Markt verhalten sollten. Die Diskussion über HR Themen darf nicht in ein allgemeines "Abwerbeverbot" der beteiligten Unternehmen münden. Bei einem legitimen Benchmarking dürfen die Daten einzelner Unternehmen nicht rückverfolgbar sein. Gemeinsame Marketingaktivitäten sind zulässig, solange dabei nur für die Branche insgesamt geworben wird, die individuellen Werbeaktivitäten einzelner Unternehmen jedoch nicht beschränkt werden und die Gemeinschaftswerbung auch nicht mittelbar (zB durch die Ankündigung "marktüblicher Preise") auf das Marktverhalten einzelner Unternehmen Einfluss nimmt.

3 Verbotene Preisgabe von Informationen

Nicht nur eine Absprache oder Vereinbarung in Bezug auf die oben genannten Tabuthemen ist kartellrechtlich verboten. Auch der bloße Austausch von Informationen unter Unternehmen, insbesondere Wettbewerbern, ist verboten, wenn es sich dabei um strategische Informationen handelt. Als Grundsatz gilt, dass der Austausch oder die Preisgabe von jenen Informationen verboten ist, die ein koordiniertes Verhalten erleichtern und dem Konkurrenten die Unsicherheit über das Marktverhalten seiner Mitbewerber nehmen. Unter solche strategischen Informationen fallen insbesondere Preise (zum Beispiel aktuelle Preise, Preisnachlässe, Preiserhöhungen, Preissenkungen und Rabatte), aber auch Kundenlisten, Produktionskosten, Mengen, Umsätze, Verkaufszahlen, Kapazitäten, Qualität, individuelle Marketingpläne, Risiken, Investitionen, Technologien sowie FuE-Programme und deren Ergebnisse.

Folgende Beispiele als verbotene Preisgabe von sensiblen Informationen sollen das Vorstehende verdeutlichen:

- Ein Pelletierer erklärt dem Mitbewerber in einem vertraulichen Gespräch, dass er plant, mit den gestiegenen Stahl- und Energiepreisen nicht die Marge zu belasten, sondern sie an die Kund:innen weiterzugeben. Der Konkurrent weiß nun, dass er selbst diese Kosten ebenfalls weiterreichen kann, ohne fürchten zu müssen, dass seine Kunden abwandern.
- Ein Kesselhersteller erzählt seinem Konkurrenten, dass er plant, die nächste Produktinnovation nicht vor dem nächsten Jahr einzuführen, um zunächst die lagernden Produkte verkaufen zu können. Der Konkurrent weiß nun, dass er unbesorgt mit seiner Produktinnovation ebenfalls noch abwarten kann.
- Ein Unternehmer berichtet, an welchen öffentlichen Ausschreibungen er teilnimmt und an welchen nicht. Der Konkurrent weiß nun, bei welchen Ausschreibungen er gegebenenfalls mit einem höheren Preis teilnehmen kann, da er hier nicht auf seinen Hauptwettbewerber trifft.
- Die Mitgliedsunternehmen erhalten Informationen über die aktuelle Auslastung anderer Mitglieder. Dadurch können die Mitglieder abschätzen, ob andere Mitglieder unter Verkaufsdruck oder Preisdruck stehen und dementsprechend ihr eigenes Verhalten am Markt anpassen.

Bitte achten Sie daher bei Branchenveranstaltungen, Sitzungen oder Messen darauf, dass Sie sich kartellrechtskonform verhalten. Sollten wettbewerblich sensible Themen (zB Preisniveau am Markt etc) angesprochen werden, mahnen Sie bitte ein, dass solche Themen nicht erörtert werden dürfen.

Der von pPA monatlich erhobene und veröffentlichte Pelletpreisindex stellt grundsätzlich strategische Information dar. Die Erhebungsweise des Pelletpreisindex sowie die konkrete Ausgestaltung der Veröffentlichung ist in einem gesonderten Dokument festgeschrieben ("Preiserhebung proPellets Austria"). Die Vorgehensweise von pPA wurde im April 2023 einer kartellrechtlichen Prüfung unterzogen und ist in der dieser Prüfung unterliegenden Vorgehensweise kartellrechtlich unbedenklich. Die Teilnahme der Mitgliedsunternehmen an der Erhebung des Pelletspreisindex ist daher ebenso kartellrechtlich unbedenklich.

IV. Verbotene Verhaltensweisen für den Verband

Folgende Maßnahmen sind speziell für den Verband verboten:

- Verbindliche Beschlüsse von satzungsmäßigen Gremien zu fassen, mit denen Verbandsmitgliedern ein einheitliches Verhalten im Markt vorgegeben wird.
- unverbindliche Beschlüsse zu fassen, Empfehlungen, Stellungnahmen oder Erklärungen auszusprechen, Positionspapiere, Presseerklärungen, interne

Mitteilungen, aber auch (interne) Vorträge und Schulungen bereitzustellen, die bezwecken oder geeignet sind, von den Mitgliedsunternehmen als Richtschnur für ihr Marktverhalten genommen zu werden.

- Dokumente bereitzustellen, die sensible Informationen enthalten, die so öffentlich nicht zugänglich sind.
- Boykott: Aufforderung gegenüber (bestimmten) Mitgliedsunternehmen, mit ausgewählten dritten Unternehmen nicht zusammenzuarbeiten, insbesondere diese nicht zu beliefern oder von ihnen zu beziehen oder an bestimmte Kunden nicht zu liefern.

V. Konsequenzen für die Verbandsarbeit

Die dargestellten Verbote, die sich an die Unternehmen, Mitglieder und verbundene Organe wenden, haben Konsequenzen für die Verbandsarbeit. Es gilt, jeden drohenden Kartellverstoß von vornherein zu unterbinden.

1 Keine Duldung unzulässiger Absprachen und Informationspreisgaben

Bei allen pPA Veranstaltungen, dh in den Fachbereichen und Arbeitskreisen, in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen des Verbandes sowie auf Events und Exkursionen oder sonstigen informellen Treffen des Verbandes, sind die oben benannten Themen tabu. Das bedeutet insbesondere:

- Die pPA-Mitarbeiter:innen und -Organe dürfen bei Veranstaltungen keinerlei Absprachen direkter oder indirekter Art zu den Tabuthemen fördern oder dulden.
- Bei Veranstaltungen dürfen keine bislang unveröffentlichten Informationen der Mitgliedsunternehmen zu Tabuthemen preisgegeben werden.
- Um Awareness zu schaffen, wird pPA die wichtigsten Verbote zusammenfassen und in den Tagungsunterlagen beilegen. Jedem Teilnehmenden soll damit regelmäßig in Erinnerung gerufen werden, dass über diese Tabuthemen keinerlei Information ausgetauscht werden dürfen.
- Die verantwortlichen Mitarbeiter:innen und Organe müssen vor Beginn einer pPA-Veranstaltung die Agenda und Unterlagen (Tagungspapiere, Präsentationen etc) daraufhin prüfen, dass diese keine Tabuthemen enthalten.

Sofern während Veranstaltungen, Sitzungen oder Messen (sowie in informelleren Umgebungen wie Pausen oder Mittagessen) *Tabuthemen* angesprochen werden oder geheime Informationen zu *Tabuthemen* preisgegeben werden, sind die anwesenden Vertreter:innen des Verbandes verpflichtet, explizit und unmissverständlich zu mahnen,

dass solche Themen nicht erörtert werden dürfen und die weitere Befassung mit diesen Themen zu unterbinden ist. Weisen Sie darauf hin, dass sich alle Teilnehmenden kartellrechtskonform zu verhalten haben. Sofern sich der/die Vertreter:in mit seinem/ihrer Protest nicht durchsetzen kann und es zu keiner Beendigung der problematischen Diskussion kommt, muss er/sie die Besprechung für beendet erklären und die Teilnehmenden bitten, den Besprechungsraum zu verlassen bzw die Besprechung umgehend selbst verlassen. Der Vorgang ist einschließlich der gezogenen Konsequenzen vollständig im Besprechungsprotokoll festzuhalten und der Geschäftsführung, oder bei dessen/deren Abwesenheit dem Obmann/der Obfrau oder einem/einer Vertreter:in mitzuteilen.

Hier wird von den Unternehmen sowie von den Verbandsmitgliedern ein hohes Maß an Zivilcourage gefordert. Die Wettbewerbsbehörden verfolgen derartige Veranstaltungen äußerst aufmerksam, weil diese in den unterschiedlichsten Branchen immer wieder als Forum für wettbewerbswidrige Absprachen oder den Austausch wettbewerbsrechtlich relevanter Informationen missbraucht wurden. Beschränken Sie den Kontakt mit Wettbewerbern auf das absolut Notwendige und befolgen Sie diesen Leitlinien genau, wenn Sie Kontakt zu Wettbewerbern haben.

2 Keine Unterstützung unzulässiger Absprachen und Informationspreisgaben

pPA unterstützt keinerlei Aktivitäten, mit denen Unternehmen unzulässig

- Absprachen treffen
- ihr Verhalten koordinieren
- Informationen austauschen oder zum Boykott aufrufen.

Kein:e pPA-Mitarbeiter:in oder -Organ darf sich zum „Mittler“ der Botschaften eines Unternehmens gegenüber einem anderen Unternehmen machen. In Bezug auf die genannten Tabuthemen bedeutet das insbesondere:

- pPA übermittelt keinerlei Mitteilungen, Hinweise oder Informationen eines (Mitglieds-)-Unternehmens an ein anderes (Mitglieds-)Unternehmen.
- pPA veröffentlicht keine Stellungnahmen, Presseerklärungen oder verbandsinterne Mitteilungen, die bislang nicht veröffentlichte Informationen mit Bezug zu den *Tabuthemen* enthalten.

VI. Keine unzulässigen Beschlüsse oder Mitteilungen des Verbandes

Keines der Gremien oder der Arbeitskreise von pPA und auch kein:e einzelne:r Mitarbeiter:in oder Repräsentant:in verfasst oder verlautbart – jeweils mit Bezug auf die Tabuthemen – verbindliche oder unverbindliche Beschlüsse, Stellungnahmen, Empfehlungen, Erklärungen, Positionspapiere, Presseerklärungen, interne Mitteilungen, aber auch (interne) Vorträge und Schulungen oder Ähnliches, wenn diese

- bezwecken oder geeignet sind, von den Mitgliedsunternehmen als Richtschnur für ihr Marktverhalten genommen zu werden,
- sensible Informationen enthalten, die öffentlich nicht zugänglich sind.

Jedes Ansinnen von (vorgesetzten) pPA-Mitarbeiter:innen oder -Organen sowie Mitgliedsunternehmen diesbezüglich ist explizit und unmissverständlich zurückzuweisen. Der Vorgang ist zu protokollieren und der Geschäftsführung mitzuteilen. Geht das Ansinnen von der Geschäftsführung aus, ist der Vorgang dem Obmann/der Obfrau mitzuteilen.

VII. Umgang mit Zweifelsfällen

In allen Zweifelsfällen ist die weitere Befassung mit einem Thema (etwa in einer Gesprächsrunde) auszusetzen und zunächst Rücksprache mit der Geschäftsführung oder der Compliance-Beauftragten zu halten, die qualifizierten Rechtsrat einholen. Erst nachdem explizit Zustimmung erteilt wurde, darf die Befassung mit dem Thema fortgesetzt werden.

VIII. Meldung von Kartellverstößen

Jede:r Mitarbeiter:in und jedes Organ von pPA ist angehalten, jeden von ihm/ihr beobachteten (potenziellen, auch drohenden) Verstoß gegen die Verbote aus dieser Compliance-Richtlinie unverzüglich der Geschäftsführung oder der Compliance-Beauftragten zu melden. Sofern ein Verstoß durch die Geschäftsführung vorliegt, ist eine Meldung gegenüber dem Obmann/Obfrau zu machen. Alle Meldungen können auch anonym getätigt werden.

IX. Sanktionen

Verstöße gegen kartellrechtliche Vorschriften sind mit einem großen Sanktionspotential verbunden und können schwerwiegende Konsequenzen für pPA und die Mitgliedsunternehmen haben, darunter:

- Imageschaden für den Verband und die Mitgliedsunternehmen (Verlust von Aufträgen, Ausschluss von Ausschreibungen)
- Geldbußen bis zu 10% des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten weltweiten Gruppenumsatzes
- uU Strafbarkeit der handelnden Personen
- Nichtigkeit der kartellrechtswidrigen Vereinbarungen
- Schadenersatzklagen
- (kostspielige) Untersuchungen durch die Wettbewerbsbehörden

Unkenntnis des Kartellrechts ist **kein Entschuldigungsgrund** und hindert die Wettbewerbsbehörden nicht daran, hohe Strafen zu verhängen. Die in dieser Compliance-Richtlinie niedergelegten Verhaltensanforderungen sind als Bestandteil des Arbeitsvertrages für die Mitarbeiter:innen von pPA verbindlich und daher zwingend einzuhalten. Verstöße werden mit arbeitsrechtlichen Sanktionen (Abmahnung, Versetzung, Kündigung) und gegebenenfalls Schadenersatzansprüchen geahndet. Das bedeutet nicht, dass von einzelnen Mitarbeitern erwartet wird, schwierige rechtliche Beurteilungen anzustellen. Es heißt aber, dass Sie dafür verantwortlich sind, über genug kartellrechtliches Wissen zu verfügen, um Gefahrensituationen zu erkennen und um zu wissen, wann rechtlicher Beistand erforderlich ist. Auch wenn sämtliche Wettbewerber ein gleichartiges Marktverhalten setzen liegt auch kein Entschuldigungsgrund für die Verletzung kartellrechtlicher Bestimmungen vor.

X. Ansprechpartner

Dieser Richtlinie dient dazu, Sie für kartellrechtliche Fragestellungen zu sensibilisieren und die Kernregeln zu erläutern. Wenden Sie sich bitte an die Compliance-Beauftragte, wenn Sie zu irgendeinem Zeitpunkt unsicher sind, ob Ihr Verhalten oder das Verhalten eines Lieferanten oder Wettbewerbers mit dem Kartellrecht vereinbar ist. Als Compliance-Beauftragte für pPA agiert

Mag. Doris Stiksl Msc

Compliance Beauftragte

Telefon: +43 1 25 32 114 30

Mobil: +43 664 147 9010

E-Mail: stiksl@propellets.at